


Rechtsmeldung | Finnland | Arbeitnehmerentsendung

Finnland - Neue Registrierungspflicht für entsandte Arbeitnehmer

Von Karl Martin Fischer

28.08.2017

(GTAI) Ab September 2017 müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur vorübergehenden Arbeitsleistung nach Finnland entsandt werden, der finnischen [Arbeitsschutzbehörde Tyosuojelu](#)  gemeldet werden.

Diese Meldung muss vor der Aufnahme der Arbeit in Finnland gemacht werden. Ziel dieser neuen Regelung ist eine verbesserte Möglichkeit der Überwachung der Arbeitsschutzvorschriften.

Eine vorherige Anmeldung ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn die Entsendung innerhalb einer Gesellschaft oder eines Konzerns erfolgt und nicht länger als fünf Tage andauert, und zwar innerhalb eines Referenzzeitraums von vier Monaten. Diese Ausnahme gilt nicht für Unternehmen der Baubranche.

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht kann mit einer Geldbuße von EUR 1.000,- bis EUR 10.000,- geahndet werden.

[Nähere Informationen in englischer Sprache sowie ein Link zu dem Anmeldeformular](#)  sind auf der Webseite der Arbeitsschutzbehörde abrufbar.

Zum Thema:

- [Gesetzestext des finnischen Arbeitnehmerentsendegesetzes \(in finnischer Sprache\)](#) 

Mehr zu:

Finnland
Arbeitnehmerentsendung
Recht

Kontakt

Karl Martin Fischer

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 372

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

FINNLAND - NEUE REGISTRIERUNGSPFLICHT FÜR ENTSANDTE ARBEITNEHMER

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.